

Erosion 2025

GLÖZ 5

Für die Beantragung von Ausnahmen und Befreiungen zu
den Bestimmungen der Begrenzung von Erosion

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: +49 361 574041-000, Fax: +49 361 574041-390
E-Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Bearbeiter: Referat Flächen- und Tierbezogene Zahlungen

Stand: 28.02.2025

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und
der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

1	Allgemeine Hinweise	4
2	Antragstellung und Verfahren	7
3	Hinweise und Erläuterungen zu Ausnahmen und Befreiungen	8
3.1	Antrag auf teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zur Haupthangrichtung vom 01.12.2025 bis 15.02.2026 aus Pflanzenschutzgründen	8
3.2	Antrag auf Befreiung einer Bewirtschaftungseinheit (Schlag) eines als erosionsgefährdet eingestuften Feldblockes.....	8
4	Ausfüllhinweise zu einzelnen Feldern im Antragsformular	9

1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Anforderungen zur Konditionalität an die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) sind bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Erosion einzuhalten (GLÖZ-Standard 5). Das gilt sowohl für Wasser- als auch für Winderosion. Für Thüringen sind allerdings lediglich die Regelungen zu Wassererosion relevant. Von der Winderosion ist Thüringen nur so gering betroffen, dass gemäß DIN 19706 keine Fläche als winderosionsgefährdet eingestuft werden musste.

Rechtliche Grundlage ist die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAPKondV) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 und zur Änderung und Aufhebung von Zuständigkeitsbestimmungen hinsichtlich der Aufgaben nach dem landwirtschaftlichen Gemeinschaftsrecht (ThürGAPVO 2023).

Die erosionsgefährdeten Flächen wurden in die Wassererosionsgefährdungsklassen K_{Wasser1} und K_{Wasser2} eingeteilt und in einer Gebietskulisse feldblockweise dargestellt. Für die Ermittlung der Erosionsgefährdungsklasse eines Feldblockes sind dessen Grenzen zum Stand 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres maßgeblich. Die Zuordnung eines Feldblockes in eine Erosionsgefährdungsklasse ist vom Betriebsinhaber jeweils ab 1. Juli des Folgejahres zu beachten. Für erosionsgefährdete Flächen gelten nach den gesetzlichen Regelungen nachfolgende Bewirtschaftungsaufgaben.

Wassererosionsgefährdungsklasse K_{Wasser1}

In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar dürfen diese Flächen grundsätzlich nicht gepflügt werden. Vor diesem Zeitraum ist das Pflügen nur zulässig, wenn die Aussaat der Winterkultur vor dem 1. Dezember erfolgt.

Ausnahme für ökologisch zertifizierte Betriebe

Davon abweichend dürfen zertifizierte Öko-Betriebe auf K_{Wasser1} -Ackerflächen im Spätherbst oder Winter pflügen, wenn sie eine frühe Sommerkultur (siehe Übersicht zu Pflugregelungen) im Folgejahr anbauen werden. Die dabei entstandene grob strukturierte Feldoberfläche (**raue Winterfurche**) muss ohne jede weitere Bearbeitung mindestens **bis 15.02.** des Folgejahres vorhanden sein.

Diese Ausnahme gilt nicht für den Anbau von Sommerreihenkulturen mit einem Reihenabstand ab 45 cm!

Thüringer Ausnahmeregelung für Flächen mit frühen Sommerkulturen/Saatguterzeugung

Abweichend von der grundsätzlichen Regelung für K_{Wasser1} -Flächen ist das Pflügen auf diesen Flächen bis zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres zulässig, wenn in der Folge frühe Sommerkulturen (siehe Übersicht zu Frühen Sommerkulturen), mit Ausnahme von Reihenkulturen, angebaut oder Pflanzenarten zur Saatguterzeugung für regionalspezifische Blümmischungen bis zum 15. April eines jeden Jahres ausgesät werden und die **Bearbeitung quer zur Haupthauptungsrichtung** erfolgt.

Des Weiteren ist das Pflügen auf diesen Flächen nur zulässig, wenn die genannten Kulturen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Guten fachlichen Praxis zum frühesten möglichen Zeitpunkt ausgesät oder gepflanzt werden.

Das Anlegen einer rauen Winterfurche ist zulässig.

Thüringer Ausnahmeregelung für Flächen in der Gebietskulisse „Schwere Böden“

Abweichend von den Verpflichtungen für K_{Wasser1} -Flächen ist das Pflügen zudem auf schweren Böden bis einschließlich 15. Februar des jeweiligen Folgejahres zulässig, wenn die **Bearbeitung quer zur Haupthangrichtung** erfolgt. Die Flächen mit schweren Böden wurden in der Gebietskulisse „Schwere Böden“ gemäß Anlage 6 GAPKondV erfasst.

Das Anlegen einer rauen Winterfurche ist zulässig.

Wassererosionsgefährdungsklasse K_{Wasser2}

In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar besteht ein Pflugverbot. In der Zeit vom 16. Februar bis 30. November darf die Fläche nur gepflügt werden, wenn unmittelbar danach eine Aussaat erfolgt. Hierbei gilt der 30. November als spätester Zeitpunkt der Aussaat. Das Pflügen vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr (Reienkultur) ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen für ökologisch zertifizierte Betriebe

Davon abweichend dürfen zertifizierte Öko-Betriebe auf K_{Wasser2} -Ackerflächen im Spätherbst oder Winter pflügen, wenn sie eine frühe Sommerkultur (siehe Übersicht zu Frühen Sommerkulturen) im Folgejahr anbauen werden. Die dabei entstandene grob strukturierte Feldoberfläche (**raue Winterfurche**) muss ohne jede weitere Bearbeitung mindestens **bis 15.02.** des Folgejahres vorhanden sein.

Diese Ausnahme gilt nicht für den Anbau von Sommerreienkulturen mit einem Reihenabstand ab 45 cm!

Bei dem **Anbau von Sommerreienkulturen** auf K_{Wasser2} -Ackerflächen ist das Pflügen, außerhalb des Zeitraumes 1. Dezember bis 15. Februar, nur in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) zulässig. Die Aussaat der Sommerreienkultur muss unmittelbar nach dem Pflügen nach Guter fachlicher Praxis erfolgen.

Thüringer Ausnahmeregelung für Flächen in der Gebietskulisse „Schwere Böden“

Abweichend von den Verpflichtungen für K_{Wasser2} -Flächen ist das Pflügen zudem auf schweren Böden bis einschließlich 15. Februar des jeweiligen Folgejahres zulässig, wenn die **Bearbeitung quer zur Haupthangrichtung** erfolgt. Die Flächen mit schweren Böden wurden in der Gebietskulisse „Schwere Böden“ gemäß Anlage 6 GAPKondV erfasst.

Das Anlegen einer rauen Winterfurche ist zulässig. *Diese Ausnahme gilt nicht für den Anbau von Sommerreienkulturen mit einem Reihenabstand ab 45 cm!*

Frühe Sommerkulturen sind nach Anlage 5 GAPKondV:

- Sommergetreide ohne Mais und Hirse
- Leguminosen ohne Sojabohnen
- Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Acker gras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüse kulturen.

Übersicht zu Pflugregelungen für K_{Wasser1}- und K_{Wasser2}-Flächen

	K _{Wasser1}	K _{Wasser2}
Pflügen zwischen 01.12. – 15.02.		
grundsätzlich	verboten	verboten
beim Anbau früher Sommerkulturen/Saatguterzeugung	quer zum Hang erlaubt (nicht bei Reihenkulturen)	verboten
auf schweren Böden	quer zum Hang erlaubt	quer zum Hang erlaubt (nicht bei Reihenkulturen)
für Öko-Betriebe beim Anbau früher Sommerkulturen	erlaubt mit rauer Winterfurche bis 15.02. (nicht bei Reihenkulturen)	erlaubt mit rauer Winterfurche bis 15.02. (nicht bei Reihenkulturen)
Pflügen im übrigen Zeitraum		
grundsätzlich	erlaubt , wenn Aussaat bis 30.11.	erlaubt , wenn Aussaat direkt nach Pflügen und bis 30.11.; verboten vor Aussaat Reihenkultur
beim Anbau früher Sommerkulturen/Saatguterzeugung	erlaubt , aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11., dann nur quer zum Hang (nicht bei Reihenkulturen)	erlaubt , wenn Aussaat direkt nach Pflügen und bis 30.11. (nicht bei Reihenkulturen)
auf schweren Böden	erlaubt , aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11., dann nur quer zum Hang	erlaubt , aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11., dann nur quer zum Hang (nicht bei Reihenkulturen)
für Öko-Betriebe beim Anbau früher Sommerkulturen	erlaubt , aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11., dann muss raue Winterfurche bis 15.02. bestehen (nicht bei Reihenkulturen)	erlaubt , aber: wenn Aussaat nicht bis 30.11., dann muss raue Winterfurche bis 15.02. bestehen (nicht bei Reihenkulturen)
für Öko-Betriebe beim Anbau Sommerkulturen als Reihenkultur	erlaubt , wenn Aussaat bis 30.11.	erlaubt , wenn Aussaat direkt nach Pflügen und nur zulässig nach Winterzwischenfrucht/Untersaat (Aussaat bis 30.11.)

Weitere situationsbedingte Ausnahmemöglichkeiten

Nach § 13 Abs. 7 und 8 ThürGAPVO 2023 besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit Ausnahmen oder Befreiungen von den Auflagen zu genehmigen:

1. Ausnahme:

Abweichend kann in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres auf Flächen der K_{Wasser1} und K_{Wasser2} eine teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zur Haupthangrichtung erfolgen, soweit das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde dies genehmigt, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes Rechnung zu tragen.

2. Befreiung:

Die Anforderungen des § 16 Abs. 2 bis 4 GAPKondV gelten für das jeweilige Anbaujahr nicht, wenn das TLLLR hiervon für das jeweilige Anbaujahr eine Befreiung erteilt. Befreit wird, wenn abgrenzbare Teile des Feldblocks eine Bewirtschaftungseinheit im Sinne einer landwirtschaftlichen Parzelle bilden, diese keiner Erosionsgefährdungsklasse zuzuordnen sind und der/die Betriebsinhaber/in der landwirtschaftlichen Fläche bis zum 15. Juli eines jeden Jahres die Befreiung beantragt hat.

Wenn Sie von der Ausnahme oder der Befreiung Gebrauch machen möchten, müssen Sie diese über das Antragsportal PORTIA beantragen. Das gilt auch für Unternehmen, deren Betriebssitz nicht in Thüringen liegt, die aber Flächen in Thüringen bewirtschaften.

2 Antragstellung und Verfahren

Wo und wie reiche ich meinen Antrag ein und wer ist zuständig für die Genehmigung?

Der Antrag ist formgebunden mit dem vorgesehenen Formular zu stellen. Den entsprechenden Antragsvordruck finden Sie im Portal PORTIA unter:

[Sammelantrag \(InVeKoS-Antragstellung\)](#)

⇒ [Dokumente](#)

⇒ [10_Konditionalität_Cross Compliance](#)

⇒ [Ausnahme-Antrag Erosion 2025](#)

Diesen können Sie ausdrucken und per Hand ausfüllen.

Hinweis

Soweit Sie einen Antrag auf Befreiung einer Bewirtschaftungseinheit (Schlag) eines als erosionsgefährdet eingestuften Feldblockes von den Vorgaben des § 16 Abs. 2 und 3 GAPKondV nach § 13 Abs. 8 ThürGAPVO 2023 stellen möchten, ist eine Abgabefrist zu beachten. Dieser Antrag ist bis **15. Juli 2025** einzureichen. Hierbei handelt es sich um einen Ausschlussstermin!

Ein Antrag auf teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zur Haupthangrichtung vom 01.12.2025 bis 15.02.2026 aus Pflanzenschutzgründen nach § 13 Abs. 7 ThürGAPVO 2023 ist nicht an eine Abgabefrist gebunden.

Ihren ausgefüllten Antrag reichen Sie anschließend wie folgt wieder über das Portal PORTIA ein:

Den ausgefüllten Antrag müssen Sie zunächst wieder digitalisieren und auf Ihrem Rechner speichern (z. B. scannen). Das Formular zum konkreten Einreichen Ihres Antrages finden Sie unter:

[Sammelantrag \(InVeKoS-Antragstellung\)](#)

⇒ [Anträge](#)

⇒ [Sammelantrag plus Anlagen \(außer KULAP und WUM\)](#)

⇒ [Unterjährige Anträge](#)

In diesem setzen Sie den Haken auf den entsprechend einzureichenden Antrag, hier „Ausnahmeantrag Erosion 2025“ und müssen diesen dann speichern. Erst danach wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, zuvor digitalisierte Dokumente hochzuladen. Zuständig für die Erteilung einzelbetrieblicher Ausnahmegenehmigungen ist im TLLLR das Referat Fachrechts- und Cross Compliance-Kontrollen.

Wenn Sie in Thüringen einen Antrag auf Direktzahlungen stellen und Flächen in einem anderen Bundesland bewirtschaften, dann beachten Sie bitte, dass Sie die dort geltenden Landesregelungen zu beachten haben.

Für welche Flächen kann ein Antrag gestellt werden?

Gegenstand einer Antragstellung kann nur eine Fläche sein, die sich zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verpflichtung zu Cross Compliance bzw. zur Konditionalität in Ihrem Besitz befindet. Grundlage für die Genehmigung einer Ausnahme und Befreiung ist die zu der Zeit veröffentlichte Gebietskulisse „Erosionsgefährdete Gebiete“.

Der Antrag ist nur dann vollständig, wenn das Formular ausgefüllt ist, die Pflichtangaben zur Begründung des Antrages den Schlägen zuordenbar sind und die notwendigen Antragsgeometrien in der vorgegebenen Form vorliegen.

Entscheidung über den Antrag

Ausnahmen und Befreiungen können jeweils für das laufende Bewirtschaftungsjahr beantragt und genehmigt werden. Eine Genehmigung für mehrere Bewirtschaftungsjahre **ist nicht möglich**.

Die Entscheidung des TLLLR ergeht per Bescheid. Der Bescheid ergeht ausschließlich zu Ausnahmen oder Befreiungen in Bezug auf die konkrete Fläche und gegenüber dem den Antrag stellenden Bewirtschafter. Der Bescheid ist im Falle einer Kontrolle zur Einhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität bzw. Cross Compliance vorzulegen.

3 Hinweise und Erläuterungen zu Ausnahmen und Befreiungen

3.1 Antrag auf teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zur Haupthangrichtung vom 01.12.2025 bis 15.02.2026 aus Pflanzenschutzgründen

Bitte geben Sie den Grund an, weshalb Ihnen die Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben für die in der Flächenaufstellung angeführten Fläche/n ausnahmsweise nicht möglich ist. Eine Genehmigung zum Pflügen kommt auf Teilflächen quer zum Hang nur aus Pflanzenschutzgründen in Frage. Dies können z. B. ein starker Feldmausbefall oder hoher Unkrautdruck sein.

Die Entscheidung über den Antrag ist erst nach der erforderlichen Beteiligung der unteren Boden-schutzbehörde möglich. Das Pflügen der Teilfläche/n ist erst mit dem Erhalt einer Genehmigung zulässig.

Hinweis

Anträge auf eine Befreiung, denen keine Antragsgeometrie (im PORTIA-Antragsverfahren oder als Shape-Datei) beigelegt ist, werden von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen.

3.2 Antrag auf Befreiung einer Bewirtschaftungseinheit (Schlag) eines als erosionsgefährdet eingestuften Feldblockes

Eine Antragstellung ist möglich, wenn auf Feldblöcken, die in die Wassererosionsgefährdungsklassen $K_{\text{Wasser}1}$ bzw. $K_{\text{Wasser}2}$ eingestuft wurden, Teilflächen, die eine Bewirtschaftungseinheit darstellen (Schläge), relativ eben sind. Eine möglichst genaue Abgrenzung dieser Schläge ist erforderlich.

Hinweis

Anträge auf eine Befreiung, denen keine Antragsgeometrie (im PORTIA-Antragsverfahren oder als Shape-Datei) beigelegt ist, werden von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass sich durch die zeitweilige Befreiung einzelner Schläge von den Bewirtschaftungsauflagen die ursprüngliche Gesamteinstufung des Feldblocks in eine der beiden Wassererosionsgefährdungsklassen nicht ändert. Eine Genehmigung wird ausschließlich für das jeweilige Antragsjahr erteilt. Für das nachfolgende Bewirtschaftungsjahr ist ein neuer Antrag zu stellen.

4 Ausfüllhinweise zu einzelnen Feldern im Antragsformular

Personenident

Geben Sie Ihren aktuellen Personenident und Ihre Adresse entsprechend dem Sammelantrag an!

1. Antrag Ausnahmen und 2. Antrag Befreiungen

Bitte kreuzen Sie die Tatbestände (inhaltliche Erläuterung siehe Punkt 3) an, für die in der Flächenaufstellung des Antrages mindestens eine Fläche aufgeführt ist!

Angaben zu den betreffenden Flächen

Antrag gemäß Punkt (*):

Tragen Sie für die einzelne Fläche/n die Ziffer der zutreffenden Antragstellung (1 = Ausnahme; 2 = Befreiung) ein!

Angaben zum Antragsjahr 2025:

Ist die Fläche im Sammelantrag 2025 aufgeführt, so sind die Angaben aus dem zugehörigen Flächen- und Nutzungsnachweis (Hauptnutzung) einzutragen. Andernfalls werden die Feldblockangaben aus der Feldblockkarte übernommen und die Bruttoschlagnummer wird nicht angegeben.

Angaben zum Antragsjahr 2026:

Tragen Sie hier die für den Anbau des folgenden Erntejahres beabsichtigte Kulturart und die Flächengröße ein! Nutzen Sie die Codeliste und die Bezeichnungen in dem Thüringer Kulturartenkatalog 2025. Diesen finden Sie im Portal PORTIA unter:

[Sammelantrag \(InVeKoS-Antragstellung\)](#)

⇒ [Dokumente](#)

⇒ [8_FNN](#)

Antrag gilt für:

Geben Sie an, ob der Antrag die vollständige Fläche eines Feldblockes betrifft oder nur einen Teil im Sinne eines Schlages. Beachten Sie die Hinweise über der Tabelle zu Form und Notwendigkeit der Antragsgeometrien. Wenn Sie „Schlag“ angekreuzt haben, ist der Antrag nur mit vorliegender Antragsgeometrie vollständig.

Grau hinterlegte Felder sind nur vom TLLLR auszufüllen.